RICHTLINIE

über den Einsatz von Mitteln der Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 27.04.2007 (Baumschutzverordnung - BSV LK SPN vom 27.04.2007) sowie sonstiger naturschutzrechtlich begründeter Zahlungen

1. Zuwendungszweck

1.1.

Für Maßnahmen und Projekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Kreisgebiet können gemäß dieser Richtlinie Zuwendungen gewährt werden.

Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen der Einnahmen aus Ersatzzahlungen gemäß § 6 Abs. 2 der BSV LK SPN vom 27.04.2007 sowie sonstiger naturschutzrechtlich begründeter Zahlungen.

1.2.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

2.1.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Aufwertung und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich entsprechender Planungskosten, Personalkosten (haupt- und ehrenamtlich) und Sachkosten.

2.2.

Projekte auf dem Gebiet der Umweltbildung sowie der Forschung.

3. <u>Zuwendungsempfänger</u>

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

4. **Art und Umfang**

Zuwendungsart: Projektförderung, entsprechend der spezifischen Antragstellung

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuß

5. Antragsverfahren

Die Anträge sind an die Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde (UNJFB) des Landkreises Spree-Neiße zu richten. Das Antragsverfahren ist formlos. Ein Projekt kann auch über Maßnahmebeschreibung, Konzept oder anderer Planung mit kurzem Anschreiben beantragt werden.

Sind zur Beurteilung weitere Unterlagen erforderlich, werden diese im Einzelfall von der UNJFB angefordert.

6. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet der Landrat durch die Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Zuwendungen über 1.000,00 € bedürfen der Zustimmung durch den Naturschutzbeirat. Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid, der mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.

7. <u>Auszahlung-Verwendungsnachweis</u>

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist oder der Zuwendungsempfänger auf Rechtsmittel verzichtet hat. Nach Abschluss der Maßnahme ist vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Projekte selbst als auch die Abrechnung der Leistung sind auf der Grundlage der jeweils gültigen Gesetze und Richtlinien durchzuführen.

Der Landkreis Spree-Neiße kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, wenn die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Bei einem Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zu erstatten.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske łopjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01. Oktober 1996 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 15.02.2016

Altekrüger Landrat